

§ 8 Verfahrensbeschreibung

¹Jede öffentliche Stelle, die Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten einrichtet oder ändert, hat in einer Beschreibung festzulegen:

1. die Bezeichnung der automatisierten Verarbeitung und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger, in den Fällen des § 6 auch die Auftragnehmer, sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. die Absicht, Daten in Staaten nach § 14 zu übermitteln,
6. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7,
8. die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

²Satz 1 gilt nicht, wenn die Daten nur vorübergehend und zu einem anderen Zweck als dem der inhaltlichen Auswertung gespeichert werden, sowie für Register nach § 8 a Abs. 4 und Verarbeitungen nach § 8 a Abs. 5 Satz 1.

Zu § 8 Satz 1

1. Daten verarbeitende Stellen (z. B. deren Fachbereiche oder IT-Servicestellen) haben grundsätzlich für jedes von ihnen betriebene Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten eine sog. **Verfahrensbeschreibung** zu erstellen und aktuell zu halten. Um Transparenz und Auskunftsfähigkeit gegenüber Betroffenen sowie Revisionsfähigkeit zu erreichen, ist darin zu dokumentieren, welche personenbezogenen Daten mit Hilfe welcher automatisierter Verfahren auf welche Weise verarbeitet werden und welche Datenschutzmaßnahmen dabei getroffen wurden.

Die Verfahrensbeschreibung wird in aller Regel die Daten verarbeitende Stelle selbst erstellen. Denkbar wäre aber auch, dass sie die Beschreibung durch eine andere Stelle für sich anfertigen lässt (z. B. durch ein als Auftragnehmer eingeschaltetes Rechenzentrum).

Die Verfahrensbeschreibung ist dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zwecks Aufnahme in das Verzeichnis (vgl. § 8 a Abs. 2 S. 5 NDSG) zur Kenntnis zuzuleiten.

2. Mit der Verwendung des Begriffs „Verfahren zur automatisierten Verarbeitung“ wird deutlich gemacht, dass die Verpflichtung zur Erstellung einer Verfahrensbeschreibung nicht an die einzelnen Verarbeitungsvorgänge anknüpft, vielmehr wird damit die Gesamtheit aller automatisierten Verarbeitungsschritte für

einen bestimmten Verwaltungszweck (z. B. automatisierte Zeiterfassung) angesprochen.

3. Eine Verfahrensbeschreibung ist z. B. zu erstellen für

- Datenbankanwendungen,
- Dokumentensammlungen, die nach Autoren, Dokumententypen mit gleicher Sensibilität und Inhalten zusammengefasst sind (u. a. Bewilligungsbescheide, Bußgeldbescheide, Gutachten des Ärztlichen Dienstes) und
- Adressentabellen.

Zu § 8 Satz 2

4. Der Erstellung einer Verfahrensbeschreibung bedarf es nicht bei

- personenbezogenen Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert und genutzt werden;
- Verfahren automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten, die nur vorübergehend und zu einem anderen Zweck als dem der inhaltlichen Auswertung gespeichert werden. Als vorübergehend ist dabei eine Speicherung anzusehen, wenn die Daten innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden;
- Registern, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt sind und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, zur Einsichtnahme offen stehen (z. B. Liegenschaftskataster, vgl. Erläuterungen zu § 8 a Abs. 4 NDSG);
- Verarbeitungen, von denen keine Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu erwarten sind (vgl. Erläuterungen zu § 8 a Abs. 5 Satz 1 NDSG sowie § 2 der als Anlage beigefügten Verordnung über Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten vom 10. Juli 2002, Nds. GVBl. S. 349).

Auch wenn keine Dokumentationspflicht besteht, muss die zuständige Stelle Datenschutzvorkehrungen nach § 7 NDSG treffen. Bei der Textverarbeitung ist z. B. zu regeln, wann welche Texte mit personenbezogenem Inhalt zu löschen sind.

5. Problematisch sind in der Praxis immer wieder Dateien, die mit Hilfe von Bürokommunikationsprogrammen (wie z. B. Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogrammen) erstellt worden sind.

Kennzeichnend für ein automatisiertes Verfahren ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für einen bestimmten Zweck. Ein Bürokommunikationsprogramm, für sich allein betrachtet, kann daher kein automatisiertes Verfahren sein, weil kein Bezug zur Verarbeitung personenbezogener Daten besteht. Im Gegensatz dazu sind ein Bürokommunikationsprogramm und eine oder mehrere damit erstellte Dateien, mit denen personenbezogene Daten für einen bestimmten Zweck verarbeitet werden, ein automatisiertes Verfahren.

Um ein automatisiertes Verfahren handelt es sich z. B., wenn eine mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms erstellte Datei alle von einer Behörde zu

überwachenden Betriebe eines bestimmten Wirtschaftszweigs mit Prüfvermerken erfasst, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden können. Für die Auswertbarkeit kommt es darauf an, ob das System Funktionen enthält, die es ermöglichen, die Dokumentensammlung insgesamt oder das einzelne Dokument nach personenbezogenen Merkmalen zu erschließen (z. B. Zuordnung von Texten zu Personen über Dateiverzeichnisse und Verwaltungsfunktionen, Erschließen von Texten nach Namen und/oder Begriffen).

6. Einen Mustervordruck für die Verfahrensbeschreibung, den ich um eine Muster-Verfahrensbeschreibung ergänzt habe, enthalten die Verwaltungsvorschriften zum NDSG (abgedruckt in Anlage 1). Hierzu einige Anmerkungen:

In der für die o. g. automatisierten Verfahren anzufertigenden Verfahrensbeschreibung sind diverse Angaben einzutragen:

- Nr. 1 Name und Anschrift der Daten verarbeitenden Stelle sowie der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- Nr. 2 Die komplette Bezeichnung, nicht nur die Abkürzung des Verfahrens bzw. der Programme sollte hier eingetragen werden.
- Nr. 5 Soweit eine spezielle Rechtsgrundlage mit einem abschließenden Datenkatalog existiert, sind die darin genannten Datenarten aufzuzählen.
- Nrn. 6 - 8.1 Im Rahmen allgemeiner Bürokommunikationsanwendungen können die und 8.2 Angaben häufig nur global dargestellt werden.
- Nr. 7 Sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen vorliegen, ist § 17 NDSG zu beachten.
- Nr. 8.3 Die Angaben betreffen Datenübermittlungen an Personen oder Stellen in Staaten außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen). Die Angabe des jeweiligen Staates wird nicht verlangt.

Kommt es zu wesentlichen Änderungen der automatisierten Verfahren, so ist die Verfahrensbeschreibung entsprechend anzupassen. Nur geringfügige Änderungen der Angaben nach § 8 Nr. 3, 4, 5 oder 6 im Mustervordruck erfordern keine sofortige Anpassung. Änderungen der übrigen Angaben erfordern dagegen eine Aktualisierung der Beschreibung.

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten haben die Angaben nach § 8 Nrn. 1 bis 6 **jedermann** in geeigneter Weise verfügbar zu machen (§ 8 a Abs. 3 Satz 1), d. h. zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Hiervon ausgenommen sind die Beschreibungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes und der niedersächsischen Polizei.